



SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT  
BEI DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

KÖLN-Bayenthal, den 7. Juli 1953.  
Bayenthalgürtel 15  
Telephon: 3 30 31

G.41.0.- XP/sy.

ad p.B.14.21.A.O.- ET.

10. JUL 1953

p. B. 14. 21. A. O.

*h. Zentrale dln  
13. III*

Herr Minister,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom  
29. Juni 1953 betreffend die Bestätigung des schweizerisch-  
deutschen Vertragswerkes anzuzeigen.

Sie fragen, ob unter den gegenwärtigen Umständen  
noch ein Interesse an einer solchen Bestätigung besteht. Ich  
glaube, dass das Problem nach wie vor aktuell ist. Aus fol-  
genden Gründen:

1. Auf Grund von Abschnitt III, Ziff. 5 und 6, der  
Proklamation Nr. 2 des Kontrollrates vom 20. Oktober 1945  
wurde von den Besetzungsmächten die Auffassung vertreten,  
dass alle von Deutschland mit ausländischen Staaten abge-  
schlossenen Verträge hinfällig wurden; ob ungültig oder ledig-  
lich suspendiert, bleibe dahingestellt. Dies ergibt sich auch  
aus der Direktive Nr. 6 der Alliierten Hohen Kommission vom  
19. März 1951. Darin wird das Procedere für die Wiederinkraft-  
setzung von Verträgen des ehemaligen Deutschen Reiches fest-  
gelegt.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht mit Sicher-  
heit sagen, wie ein deutscher Richter die Frage der Gültigkeit  
eines schweizerisch-deutschen Vertrages beurteilen würde. Die  
Regierung der Bundesrepublik teilt den schweizerischen Stand-  
punkt. Die mündlichen Erklärungen der Regierung vermögen aber  
einen unabhängigen Richter nicht ohne weiteres zu binden. Selbst  
bei Verwaltungsbehörden habe ich wiederholt festgestellt, dass  
sie sich über die Weitergeltung einzelner Abmachungen nicht im-  
klaren waren und zwar namentlich auf dem Gebiete von Nieder-  
lassung und Aufenthalt sowie der Doppelbesteuerung. Für die

An die Abteilung für Politische Angelegenheiten des  
Eidgenössischen Politischen Departements,

B e r n .



Gesandtschaft wäre es wertvoll, wenn sie sich bei allfälligen Schwierigkeiten kurzerhand auf eine Globalbegründung berufen könnte.

2. In der letzten Zeit haben andere Staaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre früheren Verträge mit Deutschland im Verhältnis zur Bundesrepublik ausdrücklich als wiederanwendbar zu erklären. Ich verweise auf die entsprechenden Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1953, Teil II, Seite 161 ff. Bereits früher ist zwischen Frankreich und der Bundesrepublik das früher geltende Doppelbesteuerungsabkommen wieder in Kraft gesetzt worden.

Wenn auch die Rechtslage für die beteiligten alliierten Staaten nicht die gleiche ist wie für die Schweiz, so deutet das Vorgehen jener Staaten doch auf das Interesse hin, das sie einer Klarstellung der Verhältnisse entgegenbringen. Die Schweiz ist daran nicht weniger interessiert.

3. Die Schweiz hat das Begehren um Bestätigung des Vertragswerkes gegenüber der deutschen Regierung seit Jahren mit Nachdruck vertreten. Die Frage bildete namentlich auch Gegenstand meiner Besprechungen mit hohen und höchsten Regierungsvertretern vor der Umwandlung der Schweizerischen Diplomatischen Mission in eine Gesandtschaft. Ich verweise auf meinen eingehenden Bericht vom 17. März 1951.

Da die Frage damals nur mit Zustimmung der Alliierten hätte geregelt werden können, erklärten Sie sich damit einverstanden, sie vorläufig zurückzustellen. In der Folge habe ich mich periodisch beim Auswärtigen Amt erkundigt, ob die Bundesrepublik nun in der Lage sei, von sich aus die von uns gewünschte Erklärung abzugeben. Eine positive Antwort erhielt ich erst im Mai d.J..

Da wir uns so lange für eine schriftliche Bestätigung der Weitergeltung verwendeten, müsste ein plötzliches Abrücken von unseren bisherigen Wünschen befremden. Ein Prestigeverlust der Gesandtschaft wäre unvermeidlich.

Ich möchte Ihnen empfehlen, in dem von mir ange-  
regten Sinne den Schlusspunkt unter das Problem zu  
setzen. Für einen entsprechenden Bescheid wäre ich Ihnen  
dankbar.

Ausserdem bitte ich Sie um Mitteilung, ob im projek-  
tierten Notenwechsel die Feststellung des schweizerischen  
Bundesrates, wonach Deutschland als Staat fortbesteht, unter  
keinen Umständen beibehalten werden soll. Wie ich Ihnen  
schrieb, legt das Auswärtige Amt einen gewissen Wert auf  
die erwähnte Formulierung. Ich würde es nicht für zweck-  
mässig halten, aus dieser Frage eine conditio sine qua  
non zu machen.

Bis ich im Besitze Ihrer Antwort bin, werde ich in  
der Angelegenheit keine weiteren Vorkehrungen treffen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung  
meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE



Ich verstehe das nicht.  
Vorleser hat ein  
schonig. Interesse vor,  
denn Vorbehalt auszu-  
bringen.  
B.M. B